



LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE



Umsetzung des Rahmens
der Vereinten Nationen
„Schutz, Achtung und Abhilfe“



Impressum

Herausgeber der deutschen Version

Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN)
c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
SGE Wirtschaft
Reichpietschufer 20
10785 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 72614-0
E-Mail: globalcompact@giz.de

Überarbeitete Übersetzung
Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk

Satz
Eva Hofmann, Katrin Straßburger / W4 Büro für Gestaltung, Frankfurt

Fotos
© Shutterstock.com

3. Auflage / März 2020



Global Compact
Netzwerk Deutschland

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE

**Umsetzung des Rahmens
der Vereinten Nationen
„Schutz, Achtung und Abhilfe“**

Haftungsausschluss

Die vorliegende Publikation ist eine nichtamtliche Übersetzung, für die das Deutsche Global Compact Netzwerk die volle Verantwortung trägt.

Die verwendeten Angaben und Informationen in dieser Publikation geben in keiner Weise die Haltung des Sekretariats der Vereinten Nationen zum rechtlichen Status von Ländern, Territorien, Städten oder Gebieten bzw. ihrer Regierungsinstanzen oder zum Verlauf ihrer Staats- oder Gebietsgrenzen wieder.

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Textes ist der englische Text maßgebend.

Copyright für die englische und deutsche Fassung © 2011 Vereinte Nationen

Danksagung

Mit freundlicher Genehmigung des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen. Wir danken dem Sprachendienst des Deutschen Bundestags, der die erste Übersetzung im Auftrag von Volker Beck (MdB) vorgenommen hat. Wir danken ebenfalls dem Deutschen Institut für Menschenrechte und twentyfifty Ltd. für die Mitwirkung.

INHALT

I. DIE PFLICHT DES STAATES ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE	3
A. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN	3
B. OPERATIVE PRINZIPIEN	5
II. DIE VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMENS ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE	15
A. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN	15
B. OPERATIVE PRINZIPIEN	18
III. ZUGANG ZU ABHILFE	31
A. GRUNDLEGENDES PRINZIP	31
B. OPERATIVE PRINZIPIEN	32

Diese Publikation enthält die „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen ‚Schutz, Achtung und Abhilfe‘“, die durch den VN-Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Menschenrechte und transnationale Konzerne sowie andere Wirtschaftsunternehmen entwickelt wurden. Die Leitprinzipien finden sich im Anhang des abschließenden Berichts des Sonderbeauftragten an den Menschenrechtsrat (A/HRC/17/31), der auch eine Einleitung zu den Leitprinzipien und deren Entstehung enthält.

Der Menschenrechtsrat hat die Leitprinzipien in seiner Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011 verabschiedet.

ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Diese Leitprinzipien beruhen auf der Anerkennung

- (a) der bestehenden Verpflichtungen der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, zu schützen und zu gewährleisten;
- (b) der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft, die spezialisierte Aufgaben wahrnehmen, und als solche dem gesamten geltenden Recht Folge zu leisten und die Menschenrechte zu achten haben;
- (c) der Notwendigkeit, Rechten und Verpflichtungen im Fall ihrer Verletzung angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen gegenüberzustellen.

Diese Leitprinzipien finden Anwendung auf alle Staaten und transnationale wie sonstige Wirtschaftsunternehmen, ungeachtet ihrer Größe, ihres Sektors, ihres Standorts, ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Struktur.

Diese Leitprinzipien sind als geschlossenes Ganzes anzusehen und sowohl in einzelnen Teilen als auch in ihrer Gesamtheit nach Maßgabe ihres Ziels auszulegen, die Standards und Verfahrensweisen in Bezug auf Unternehmen und die Menschenrechte so zu verbessern, dass greifbare Ergebnisse für betroffene Personen und lokale Gemeinwesen erzielt werden und somit auch zu einer sozial nachhaltigen Globalisierung beitragen.

Diese Leitprinzipien sind nicht so auszulegen, dass durch sie neue völkerrechtliche Verpflichtungen geschaffen oder etwaige Rechtsverpflichtungen eines Staates eingeschränkt oder untergraben würden, die dieser nach dem Völkerrecht mit Bezug auf die Menschenrechte eingegangen ist oder denen er unterworfen sein mag.

Diese Leitprinzipien sind auf nicht-diskriminierende Weise umzusetzen, mit besonderem Augenmerk auf die Rechte und Bedürfnisse, wie auch Herausforderungen von Individuen, die Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, die einem besonderem Risiko der Vulnerabilität und Marginalisierung ausgesetzt sind sowie unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen Risiken, denen Frauen und Männer ausgesetzt sein können.

I. DIE PFLICHT DES STAATES ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

A. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

1. **Staaten müssen den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gewähren, die in ihrem Hoheitsgebiet und/oder ihrer Jurisdiktion von Dritten, einschließlich Wirtschaftsunternehmen verübt werden. Dies setzt voraus, dass sie durch wirksame Politiken, Gesetzgebung, sonstige Regelungen und gerichtliche Entscheidungsverfahren geeignete Maßnahmen treffen, um solche Verletzungen zu verhüten, zu untersuchen, zu ahnden und wiedergutzumachen.**

Kommentar

Kraft ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen müssen Staaten die Menschenrechte von Personen in ihrem Hoheitsgebiet und/oder ihrer Jurisdiktion achten, schützen und gewährleisten. Dies beinhaltet die Pflicht, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, so auch durch Wirtschaftsunternehmen, zu gewähren.

Die Schutzpflicht des Staates ist ein Verhaltensmaßstab. Die Staaten sind demzufolge nicht per se für von privaten Akteuren verübte Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten kann sich aber dann ergeben, wenn Verletzungen privater Akteure ihnen zugeschrieben werden können oder sie es versäumen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Verletzungen durch private Akteure zu verhüten, zu untersuchen, zu ahnden und wiedergutzumachen. Bei der Wahl dieser Maßnahmen genießen die Staaten im Allgemeinen zwar Ermessensfreiheit, dennoch sollten sie die volle Spanne der zulässigen Präventiv- und Abhilfemaßnahmen, wie Politiken, Gesetze, sonstige Vorschriften und gerichtliche Entscheidungsverfahren in Erwägung ziehen. Staaten haben außerdem die Pflicht, die Rechtsstaatlichkeit zu schützen und zu fördern, so auch durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz, durch Fairness bei der Anwendung der Gesetze und durch Sorge für ausreichende Rechenschaftspflicht, Rechtssicherheit und verfahrensbezogene und rechtliche Transparenz.

Dieses Kapitel befasst sich mit Präventivmaßnahmen, während Kapitel III auf Abhilfemaßnahmen eingeht.

- 2. Staaten sollten klar die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen und/oder ihrer Jurisdiktion unterstehenden Wirtschaftsunternehmen bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit die Menschenrechte achten.**

Kommentar

Gegenwärtig verpflichten die Menschenrechte Staaten grundsätzlich nicht, die extraterritorialen Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ansässiger und/oder ihrer Jurisdiktion unterstehender Unternehmen zu regulieren. Andererseits ist ihnen dies auch nicht generell untersagt, sofern dafür eine anerkannte Rechtsgrundlage vorhanden ist. Innerhalb dieser Parameter empfehlen einige Menschenrechtsvertragsorgane, dass Heimatstaaten entsprechende Maßnahmen ergreifen, die Verletzungen im Ausland durch Wirtschaftsunternehmen innerhalb ihrer Jurisdiktion vermeiden.

Es gibt gewichtige politische Gründe, warum Heimatstaaten die klare Erwartung ausdrücken sollten, dass Unternehmen im Ausland die Menschenrechte achten, insbesondere, wenn der Staat selbst an diesen Unternehmen beteiligt ist oder diese unterstützt. Gründe hierfür sind, die Berechenbarkeit für Wirtschaftsunternehmen zu sichern, indem kohärente und konsistente Botschaften vermittelt werden sowie den Ruf des Staates selbst zu wahren.

Diesbezüglich verfolgen Staaten eine Vielzahl verschiedener Ansätze. Bei einigen handelt es sich um innerstaatliche Maßnahmen mit extraterritorialer Reichweite. Als Beispiele sind zu nennen Auflagen für Konzerne, Bericht über die weltweite Geschäftstätigkeit des gesamten Unternehmens zu erstatten, multilaterale „weiche“ Rechtsinstrumente wie die Leitlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und Leistungsstandards, deren Einhaltung von Einrichtungen, die Auslandsinvestitionen fördern, auferlegt werden. Andere Ansätze laufen auf unmittelbare extraterritoriale Rechtssetzung und -durchsetzung hinaus. Hierzu zählen strafrechtliche Systeme, die eine Strafverfolgung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit des Straftäters zulassen, unabhängig davon, wo die Straftat sich ereignet. Verschiedene Faktoren haben einen Einfluss darauf, inwieweit staatliche Maßnahmen als zumutbar angesehen werden oder zumutbar sind, so etwa, ob ihnen eine multilaterale Vereinbarung zugrunde liegt.

B. OPERATIVE PRINZIPIEN

ALLGEMEINE REGULIERENDE UND GRUNDSATZPOLITISCHE AUFGABEN DES STAATES

3. Zur Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht sollten Staaten:

- (a) Rechtsvorschriften durchsetzen, deren Ziel oder Wirkung darin besteht, von Wirtschaftsunternehmen die Achtung der Menschenrechte einzufordern, und in regelmäßigen Abständen die Hinlänglichkeit dieser Rechtsvorschriften zu bewerten und etwaige Lücken zu schließen;
- (b) sicherstellen, dass sonstige Rechtsvorschriften und Politiken zur Gründung und laufenden Geschäftstätigkeit von Wirtschaftsunternehmen, so etwa das Unternehmensrecht, Unternehmen nicht daran hindern, sondern vielmehr dazu befähigen, die Menschenrechte zu achten;
- (c) Wirtschaftsunternehmen wirksame Handlungsanleitungen zur Achtung der Menschenrechte in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit bereitstellen;
- (d) Wirtschaftsunternehmen dazu anhalten und es ihnen gegebenenfalls zur Auflage machen, zu kommunizieren, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen.

Kommentar

Staaten sollten nicht davon ausgehen, dass Unternehmen staatliches Nicht-handeln grundsätzlich vorziehen oder davon profitieren. Sie sollten eine intelligente Mischung nationaler und internationaler, bindender und freiwilliger Maßnahmen in Erwägung ziehen, um die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen zu fördern.

Vielfach bildet die Nichtdurchsetzung bestehender Gesetze, die die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen direkt oder indirekt regeln, eine bedeutende Rechtslücke in der Staatenpraxis. Die Bandbreite dieser Gesetze kann von Antidiskriminierungsgesetzen und arbeitsrechtlichen Gesetzen bis hin zu Umwelt-, Vermögens-, Datenschutz- und Antikorruptionsgesetzen reichen. Es ist daher geboten, dass Staaten prüfen, ob diese Gesetze gegenwärtig wirksam durchgesetzt werden, und, sollte dies nicht der Fall sein, warum dies so ist und durch welche Maßnahmen dies sinnvoll korrigiert werden kann.

Es ist ebenso geboten, dass Staaten nachprüfen, ob diese Gesetze in Anbetracht sich verändernder Umstände die gebotene Reichweite haben und ob sie zusammen mit einschlägigen Politiken ein Umfeld schaffen, dass der Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen förderlich ist. So ist etwa in manchen Rechts- und Politikbereichen, die zum Beispiel den Zugang zu Grund und Boden oder Eigentums- und Nutzungsansprüche an Grund und Boden regeln, oft größere Klarheit notwendig, um sowohl Rechtsträger als auch Wirtschaftsunternehmen zu schützen.

Gesetze und Politiken, die die Schaffung und laufende Geschäftstätigkeit von Wirtschaftsunternehmen regeln, wie das Unternehmens- und Wertpapierrecht, besitzen unmittelbaren, prägenden Einfluss auf das Unternehmensverhalten. Ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte werden hingegen nach wie vor nicht vollumfänglich verstanden. So wird im Unternehmens- und Wertpapierrecht nicht klar ausgeführt, was Unternehmen und ihre leitenden Angestellten in Bezug auf die Menschenrechte tun dürfen, und noch weniger, wozu sie gehalten sind. Gesetze und Politiken auf diesem Gebiet sollten hinlängliche Handlungsanleitungen enthalten, die Unternehmen befähigen, die Menschenrechte zu achten, unter gebührender Berücksichtigung der Rolle existierender Lenkungsstrukturen wie etwa der Aufsichtsorgane des Unternehmens.

Die Handlungsanleitungen für Wirtschaftsunternehmen in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte sollten erwartete Ergebnisse aufzeigen und zum Austausch bewährter Vorgehensweisen beitragen. Sie sollen Hinweise zu geeigneten Methoden enthalten, so auch zur Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie zu Wegen, wie Fragen des Geschlechts, der Vulnerabilität und/oder Marginalisierung wirksam Rechnung getragen werden kann, unter Anerkennung der spezifischen Herausforderungen, denen indigene Völker, Frauen, nationale oder ethnische Minderheiten, religiöse und sprachliche Minderheiten, Kinder, Menschen mit Behinderungen und Wanderarbeitnehmer mit ihren Familien gegenüberstehen.

Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen entsprechen, kommt eine wichtige Rolle zu, Staaten dabei zu unterstützen, festzustellen, ob ihre einschlägigen Gesetze mit ihren Menschenrechtsverpflichtungen übereinstimmen und wirksam durchgesetzt werden, sowie Handlungsanleitungen für Wirtschaftsunternehmen und anderen nichtstaatlichen Akteuren auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen.

Wirtschaftsunternehmen können auf unterschiedliche Weise kommunizieren, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen, von informel-

lem Austausch mit betroffenen Stakeholdern bis hin zu förmlicher, öffentlicher Berichterstattung. Zur Förderung der Achtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen ist es wichtig, dass Staaten sie zu einer solchen Kommunikation anhalten beziehungsweise sie ihnen gegebenenfalls zur Auflage machen. Als Anreiz dafür, ausreichend zu kommunizieren, könnten beispielsweise Bestimmungen dienen, die einer solchen Selbstauskunft bei einem etwaigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren Gewicht einräumen. Die Auflage, zu kommunizieren, kann dann besonders angebracht sein, wenn die Geschäftstätigkeit oder das Geschäftsumfeld mit erheblichen Gefahren für die Menschenrechte verbunden sind. Politiken oder Gesetze auf diesem Gebiet sind dazu geeignet, festzulegen, was und wie Unternehmen kommunizieren sollten, damit sowohl die Zugänglichkeit als auch Richtigkeit der Kommunikationen sichergestellt werden.

Jedwede genauere Festlegung dessen, was eine adäquate Kommunikation beinhaltet, sollte etwaige Risiken für die Sicherheit von Personen und Anlagen, die rechtmäßigen Erfordernisse der unternehmensinternen Vertraulichkeit und die Vielfalt von Unternehmen im Hinblick auf ihre Größe und Struktur berücksichtigen.

In den Vorschriften für die finanzielle Berichterstattung sollte klargestellt werden, dass menschenrechtliche Auswirkungen in manchen Fällen für die wirtschaftliche Leistung des Wirtschaftsunternehmens „wesentlich“ oder „signifikant“ sein können.

DER NEXUS ZWISCHEN STAAT UND WIRTSCHAFT

4. **Die Staaten sollten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen ergreifen, die sich in staatlichem Eigentum befinden oder unter staatlicher Kontrolle stehen oder von staatlichen Stellen wie Exportkreditagenturen und öffentlichen Investitionsversicherungs- oder Garantieagenturen erhebliche Unterstützung und Dienstleistungen erhalten, unter anderem, indem sie ihnen gegebenenfalls die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte zur Auflage machen.**

Kommentar

Der einzelne Staat ist der wichtigste Pflichtenträger, was das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte anbelangt, und gemeinsam sind die Staaten die Treuhänder der völkerrechtlichen Menschenrechtsordnung. Steht ein Wirtschaftsunternehmen unter staatlicher Kontrolle oder können seine Hand-

lungen anderweitig dem Staat zugeordnet werden, kann Verletzungen der Menschenrechte durch das Wirtschaftsunternehmen bedeuten, dass der Staat gegen seine eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt. Je näher ein Wirtschaftsunternehmen dem Staat steht oder je mehr es auf behördliche oder steuerliche Unterstützung angewiesen ist, desto stärker sind die politischen Beweggründe des Staates, sicherzustellen, dass das Unternehmen die Menschenrechte achtet.

Stehen Wirtschaftsunternehmen im Eigentum oder unter der Kontrolle des Staates, hat dieser die schlagkräftigsten Mittel an der Hand, um die Umsetzung einschlägiger Politiken, Gesetze und sonstiger Vorschriften zur Achtung der Menschenrechte sicherzustellen. Die Unternehmensleitung untersteht in der Regel staatlichen Behörden, und verwandte Ressorts besitzen größeren Prüf- und Aufsichtsspielraum, unter anderem, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte wahrgenommen wird. (Diese Unternehmen unterliegen ebenfalls der in Kapitel II angesprochenen Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte.)

Eine Vielzahl mit dem Staat formell oder informell verbundener Einrichtungen können unter Umständen Unterstützung und Dienstleistungen für Unternehmenstätigkeiten zur Verfügung stellen. Hierzu zählen Exportkreditagenturen, öffentliche Investitionsversicherungs- oder Garantieagenturen, Entwicklungsorganisationen und Institutionen der Entwicklungsfinanzierung. Wenn diese Einrichtungen die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Menschenrechtsauswirkungen von ihnen geförderter Unternehmen nicht ausdrücklich berücksichtigen, gehen sie im Hinblick auf ihren Ruf sowie in finanzieller, politischer und potenziell in rechtlicher Hinsicht das Risiko ein, zu deren Schaden beizutragen, und können das Empfängerland vor noch größere Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte stellen.

In Anbetracht dieser Risiken sollten Staaten die Einrichtungen selbst und die von ihnen geförderten Wirtschaftsunternehmen oder Projekte zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anhalten und ihnen dies gegebenenfalls zur Auflage machen. Eine Verpflichtung zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte kann besonders dann angebracht sein, wenn die Geschäftstätigkeit oder das Geschäftsumfeld mit erheblichen Gefahren für die Menschenrechte verbunden sind.

- 5. Staaten sollten angemessene Aufsicht ausüben, um ihren internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, wenn sie mit Wirtschaftsunternehmen vertraglich oder durch Gesetz die Erbringung von Dienstleistungen vereinbaren, die sich auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirken können.**

Kommentar

Durch die Privatisierung der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirken können, werden die Staaten nicht ihrer Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechten enthoben. Trägt ein Staat nicht Sorge dafür, dass die Geschäftstätigkeit der Wirtschaftsunternehmen, die diese Dienstleistungen erbringen, mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates vereinbar sind, kann dies rufschädigende oder rechtliche Konsequenzen für den Staat selbst nach sich ziehen. Als ein notwendiger Schritt sollte der betreffende Dienstleistungsvertrag oder das entsprechende Ermächtigungsgesetz die Erwartung des Staates klarstellen, dass diese Unternehmen die Menschenrechte achten. Die Staaten sollten sicherstellen, dass sie eine wirksame Aufsicht über die Unternehmenstätigkeit haben, beispielsweise durch die Bereitstellung angemessener unabhängiger Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen.

- 6. Staaten sollten die Achtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen fördern, mit denen sie geschäftliche Transaktionen tätigen.**

Kommentar

Staaten tätigen eine Vielfalt geschäftlicher Transaktionen mit Wirtschaftsunternehmen, nicht zuletzt im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Dadurch haben die Staaten, jeder für sich wie auch gemeinsam, einzigartige Möglichkeiten, bei diesen Unternehmen das Problembewusstsein für die Menschenrechte und deren Achtung durch die Unternehmen zu fördern, unter anderem durch die Vertragsbedingungen, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Verpflichtungen der Staaten nach innerstaatlichem Recht und Völkerrecht.

UNTERSTÜTZUNG DER ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE DURCH UNTERNEHMEN IN VON KONFLIKTEN BETROFFENEN GEBIETEN

7. Wegen des erhöhten Risikos schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in von Konflikten betroffenen Gebieten sollten Staaten helfen sicherzustellen, dass in diesen Kontexten tätige Wirtschaftsunternehmen nicht an solchen Verletzungen beteiligt sind, unter anderem indem sie:
- (a) in einer möglichst frühen Phase das Gespräch mit Wirtschaftsunternehmen aufnehmen, um ihnen zu helfen, die menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit und ihrer Geschäftsbeziehungen zu erkennen, zu vermeiden und zu mildern;
 - (b) Wirtschaftsunternehmen angemessene Unterstützung dabei gewähren, die erhöhten Verletzungsrisiken abzuschätzen und ihnen zu begegnen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf geschlechtsbasierte und sexualisierte Gewalt;
 - (c) einem Wirtschaftsunternehmen, das an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist und sich weigert, bei der Handhabung der Situation zu kooperieren, den Zugang zu öffentlicher Förderung und öffentlichen Dienstleistungen verwehren;
 - (d) dafür Sorge tragen, dass ihre geltenden Politiken, Gesetze, sonstigen Vorschriften und Durchsetzungsmaßnahmen dem Risiko, dass Unternehmen an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind, wirksam begegnen.

Kommentar

Einige der schlimmsten Menschenrechtsverletzungen, an denen Unternehmen beteiligt sind, ereignen sich inmitten von Konflikten um die Kontrolle über ein Gebiet, über Ressourcen oder über die Regierungsgewalt; Situationen, in denen nicht erwartet werden kann, dass die Menschenrechtsordnung wie vorgesehen funktioniert. Verantwortungsbewusste Unternehmen suchen zunehmend den Rat des Staates, wenn es darum geht in diesem konfliktreichen Umfeld nicht zu menschenrechtlichem Schaden beizutragen. Innovative und praxisnahe Ansätze sind geboten. Vor allem ist es wichtig, Aufmerksamkeit auf das Risiko sexualisierter und geschlechtsbasierter Gewalt zu richten, das in Konfliktzeiten besonders ausgeprägt ist.

Es ist wichtig, dass alle Staaten Problemen frühzeitig begegnen, bevor die Situation vor Ort sich verschlechtert. In von Konflikten betroffenen Gebieten ist der „Gastgeber-“ Staat unter Umständen nicht imstande, die Menschenrechte angemessen zu schützen, da er keine wirksame Kontrolle besitzt. Sind transnationale Unternehmen beteiligt, kommt deren „Heimat“-Staaten daher eine Rolle dabei zu, sowohl die Unternehmen selbst als auch die Gastgeberstaaten dabei zu unterstützen sicherzustellen, dass Unternehmen nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind; zudem können benachbarte Staaten zusätzlich wichtige Unterstützung bieten.

Um größere Politikkohärenz herbeizuführen und Wirtschaftsunternehmen in solchen Situationen angemessen behilflich zu sein, sollten die Heimatstaaten auf engere Zusammenarbeit zwischen ihren Entwicklungshilfeorganisationen, Außen- und Handelsministerien und Exportfinanzierungseinrichtungen in ihren Hauptstädten und Botschaften sowie zwischen diesen Einrichtungen und Akteuren des Gastgeberstaats hinwirken; Frühwarnindikatoren erarbeiten, um staatliche Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen auf Probleme aufmerksam zu machen, und geeignete Konsequenzen zum Tragen bringen, falls Unternehmen in diesen Kontexten nicht kooperieren, so auch indem die Heimatstaaten ihnen die öffentliche Förderung oder öffentliche Dienstleistungen verweigern oder, soweit sie bereits gewährt worden ist, entziehen, oder, sollte dies nicht möglich sein, ihnen die künftige Gewährung verweigern.

Staaten sollten Wirtschaftsunternehmen vor dem erhöhten Risiko warnen, in von Konflikten betroffenen Gebieten an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt zu sein. Sie sollten prüfen, ob ihre Politiken, Gesetze, sonstigen Vorschriften und Durchsetzungsmaßnahmen diesem erhöhten Risiko wirksam begegnen, so auch durch Bestimmungen betreffend die Wahrung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte seitens der Unternehmen. Erkannte Lücken sollten die Staaten durch geeignete Maßnahmen schließen. Hierzu sollten sie gegebenenfalls die zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Haftung von Unternehmen prüfen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig oder tätig sind und/oder deren Sitz oder Geschäftstätigkeit ihrer Jurisdiktion unterliegt und die grobe Menschenrechtsverletzungen verüben oder dazu beitragen. Des Weiteren sollten Staaten multilaterale Ansätze in Erwägung ziehen, um solche Handlungen zu verhüten und ihnen zu begegnen sowie wirksame gemeinsame Initiativen unterstützen.

Alle diese Maßnahmen kommen zu den Verpflichtungen hinzu, die den Staaten nach dem humanitären Völkerrecht in Situationen bewaffneter Konflikte und nach dem Völkerstrafrecht obliegen.

GEWÄHRLEISTUNG VON POLITIKKOHÄRENZ

- 8. Die Staaten sollten sicherstellen, dass staatliche Ministerien, Stellen und andere Einrichtungen auf staatlicher Grundlage, welche die Unternehmenspraxis beeinflussen, sich bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats der Menschenrechtsverpflichtungen des Staates bewusst sind und diese beachten, unter anderem durch Bereitstellung entsprechender Informationen, Schulungen und Unterstützung.**

Kommentar

Es gibt keine unumgängliche Spannung zwischen den Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten und den von ihnen erlassenen Gesetzen und Politiken, die die Unternehmenspraxis beeinflussen. Allerdings müssen Staaten mitunter schwierige ausgleichende Entscheidungen treffen, um unterschiedliche gesellschaftliche Bedürfnisse miteinander in Einklang zu bringen. Um einen angemessenen Ausgleich herbeiführen zu können, müssen die Staaten mit einem umfassenden, auf vertikale wie horizontale innerstaatliche Politikkohärenz gerichteten Konzept an die unternehmerische und die menschenrechtsbezogene Agenda herangehen.

Vertikale Politikkohärenz setzt voraus, dass Staaten über die notwendigen Politiken, Gesetze und Verfahren verfügen, um ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht der Menschenrechte umzusetzen. Horizontale Politikkohärenz bedeutet, Ministerien und Stellen auf nationaler wie subnationaler Ebene, die die Unternehmenspraxis beeinflussen, einschließlich derjenigen, die für Unternehmensrecht und die Regulierung des Wertpapiermarkts, Investitionen, Exportkredite und Exportversicherung, Handel und Arbeit zuständig sind, dabei zu unterstützen und dazu zu befähigen, über Kenntnis der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Regierung zu verfügen und auf damit vereinbare Weise zu handeln.

- 9. Staaten sollten sich ausreichenden innerstaatlichen Politikspielraum zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen erhalten, wenn sie mit anderen Staaten oder mit Wirtschaftsunternehmen geschäftsbezogene Politikziele verfolgen, wie etwa durch Investitionsabkommen oder Investitionsverträge.**

Kommentar

Von Staaten entweder mit anderen Staaten oder mit Wirtschaftsunternehmen geschlossene Wirtschaftsvereinbarungen, wie etwa bilaterale Investitionsabkommen, Freihandelsabkommen oder Verträge für Investitionsvorhaben, lassen für Staaten wirtschaftliche Chancen entstehen. Umgekehrt können sie aber auch den innerstaatlichen Politikspielraum der Regierungen beeinträchtigen. So können etwa die Vertragsbedingungen internationaler Investitionsvereinbarungen Staaten von der uneingeschränkten Umsetzung neuer menschenrechtsbezogener Rechtsvorschriften abhalten oder sie bei Umsetzung dem Risiko eines bindenden internationalen Schiedsverfahrens aussetzen. Die Staaten sollten daher sicherstellen, dass sie sich nach den Bedingungen dieser Vereinbarungen ausreichende politischen und regulatorischen Handlungsspielraum zum Schutz der Menschenrechte erhalten, gleichzeitig aber den Investoren den gebotenen Schutz gewähren.

10. Staaten, welche als Mitglieder multilateraler Institutionen handeln, die mit geschäftsbezogenen Fragen befasst sind, sollten

- (a) bemüht sein, sicherzustellen, dass diese Institutionen weder die Fähigkeit ihrer Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Schutzpflicht beschränken noch die Wirtschaftsunternehmen an der Achtung der Menschenrechte hindern;**
- (b) diese Institutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer jeweiligen Kapazität dazu anhalten, die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen zu fördern und Staaten auf Antrag dabei behilflich sein, ihrer Schutzpflicht in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen nachzukommen, einschließlich durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und Bewusstseinsbildung;**
- (c) unter Anlehnung an diese Leitprinzipien ein gemeinsames Problemverständnis herbeiführen und die internationale Zusammenarbeit beim Umgang mit Herausforderungen in Bezug auf Wirtschaft und die Menschenrechte fördern.**

Kommentar

Auch auf internationaler Ebene bedarf es einer größeren Politikkohärenz, so auch wenn Staaten an multilateralen Institutionen mitwirken, die mit wirtschaftsbezogenen Fragen befasst sind, wie etwa internationale Handels- und

Finanzinstitutionen. Staaten die an solchen Institutionen mitwirken, unterliegen auch weiterhin ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht.

Kapazitätsaufbau und Bewusstseinsbildung durch solche Institutionen können eine ausschlaggebende Rolle dabei spielen, allen Staaten bei der Erfüllung ihrer Schutzpflicht zu helfen, so auch mit Hilfe des durch sie ermöglichten Informationsaustauschs über Herausforderungen und bewährte Vorgehensweisen.

Ein gemeinsames Vorgehen im Rahmen multilateraler Institutionen kann den Staaten helfen, im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen gleiche Voraussetzungen zu schaffen; dies sollte jedoch mit höheren Leistungsanforderungen an die Nachzügler einhergehen. Die Zusammenarbeit zwischen Staaten, multilateralen Institutionen und anderen Stakeholdern kann ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

Die vorliegenden Leitprinzipien liefern hierfür einen gemeinsamen Bezugspunkt und könnten als nützlicher Ausgangspunkt für die schrittweise Herbeiführung positiver kumulierender Wirkungen dienen, die die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten aller relevanten Stakeholder berücksichtigen.

II. DIE VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMENS ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

A. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

11. **Wirtschaftsunternehmen sollten die Menschenrechte achten. Dies heißt, dass sie vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen, und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten.**

Kommentar

Die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, ist ein globaler Standard für das von allen Wirtschaftsunternehmen erwartete Verhalten, wo immer sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Sie besteht unabhängig von der Fähigkeit und/oder Bereitschaft der Staaten, ihre eigenen menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, und schmälert diese Verpflichtungen nicht. Sie geht über die Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte hinaus.

Um nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu begegnen, ist es erforderlich, angemessene Maßnahmen zur ihrer Prävention, Milderung und, bei Bedarf, Wiedergutmachung zu ergreifen.

Wirtschaftsunternehmen können durch andere Selbstverpflichtungen oder Tätigkeiten die Menschenrechte unterstützen und fördern, was zur Wahrnehmung von Rechten beitragen kann. Dies ist jedoch kein Ausgleich für ein Versäumnis, die Menschenrechte bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit zu achten.

Wirtschaftsunternehmen sollten nicht die Fähigkeit der Staaten untergraben, ihre eigenen menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich durch Maßnahmen, die die Integrität gerichtlicher Verfahren schwächen könnten.

12. **Die Verantwortung der Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, worunter mindestens die Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta ausgedrückt sind sowie die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten zu verstehen sind.**

Kommentar

Da Wirtschaftsunternehmen Auswirkungen auf nahezu das gesamte Spektrum der international anerkannten Menschenrechte haben können, bezieht sich die ihnen obliegende Verantwortung auf alle diese Rechte. In der Praxis können Menschenrechte in bestimmten Sektoren oder Umfeldern stärker gefährdet sein als in anderen und sind daher Gegenstand erhöhter Aufmerksamkeit. Da sich die Situation aber verändern kann, sollten alle Menschenrechte regelmäßig überprüft werden.

Ein autoritatives Verzeichnis der zentralen international anerkannten Menschenrechte findet sich in der Internationalen Menschenrechtscharta (bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den wichtigsten Rechtsinstrumenten, durch die sie kodifiziert wurde: dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), verbunden mit den Prinzipien hinsichtlich der grundlegenden Rechte in den acht Kernübereinkommen der IAO, die in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dargelegt sind. Dies sind die Bezugsgrößen, anhand derer andere soziale Akteure die menschenrechtlichen Auswirkungen von Wirtschaftsunternehmen bewerten. Die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte ist von Fragen der rechtlichen Haftung und Rechtsdurchsetzung zu trennen, die nach wie vor weitgehend einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im jeweiligen Rechtssystem unterliegen.

Abhängig von den Umständen müssen Wirtschaftsunternehmen gegebenenfalls zusätzliche Standards in Erwägung ziehen. So sollten Unternehmen beispielsweise die Menschenrechte von Personen achten, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, soweit sie negative menschenrechtliche Auswirkungen auf diese haben könnten. In diesem Zusammenhang präzisieren Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen die Rechte von indigenen Völkern, Frauen, Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Kindern, Menschen mit Behinderungen sowie Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen. Außerdem sollten Unternehmen in Situationen bewaffneter Konflikte die Standards des humanitären Völkerrechts einhalten.

- 13. Die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, erfordert, dass Wirtschaftsunternehmen**
- (a) es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten;**
 - (b) bemüht sind, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.**

Kommentar

Wirtschaftsunternehmen können entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder infolge ihrer Geschäftsbeziehungen mit anderen Parteien an nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen beteiligt sein. Leitprinzip 19 präzisiert, wie Wirtschaftsunternehmen diesen Situationen begegnen sollten und was dies beinhaltet. Für die Zwecke dieser Leitprinzipien umfassen die „Tätigkeiten“ eines Wirtschaftsunternehmens sowohl Handlungen als auch Unterlassungen, und seine „Geschäftsbeziehungen“ umfassen Beziehungen zu Geschäftspartnern, zu Einrichtungen in seiner Wertschöpfungskette und zu allen anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind.

- 14. Die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Umfang und Komplexität der Maßnahmen, durch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, können jedoch nach Maßgabe dieser Faktoren und der Schwere ihrer nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen variieren.**

Kommentar

Die Mittel, mit denen ein Wirtschaftsunternehmen seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommt, werden neben anderen Faktoren in entsprechendem Verhältnis zu seiner Größe stehen. Kleine und mittlere Unternehmen besitzen geringere Kapazität und verfügen über informellere Verfahren und Managementstrukturen als größere Unternehmen. Ihre jeweiligen Politiken und Verfahren nehmen demzufolge andere Formen an. Manche

kleine und mittlere Unternehmen können jedoch schwere Auswirkungen auf die Menschenrechte haben, was ungeachtet ihrer Größe entsprechende Maßnahmen erforderlich werden lässt. Die Schwere der Auswirkungen ist danach zu bemessen, welches Ausmaß und welchen Umfang sie besitzen und inwieweit sie nicht wiedergutzumachen sind. Mit welchen Mitteln ein Wirtschaftsunternehmen seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommt, kann sich auch danach unterscheiden, ob und inwieweit das Unternehmen seine Geschäfte über eine Unternehmensgruppe oder eigenständig abwickelt. Die Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte obliegt jedoch allen Wirtschaftsunternehmen uneingeschränkt und in gleichem Maße.

15. Um ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, sollten Wirtschaftsunternehmen über Grundsätze und Verfahren verfügen, die ihrer Größe und ihren Umständen angemessen sind, einschließlich

- (a) einer Grundsatzverpflichtung, ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen;
- (b) eines Verfahrens zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, das darauf abstellt, die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen;
- (c) Verfahren, die die Wiedergutmachung etwaiger nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen ermöglichen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen.

Kommentar

Wirtschaftsunternehmen müssen wissen und zeigen, dass sie die Menschenrechte achten. Dies ist nur dann möglich, wenn sie über gewisse Politiken und Verfahren verfügen. Diese werden in den Prinzipien 16–24 präzisiert.

B. OPERATIVE PRINZIPIEN

GRUNDSATZVERPFLICHTUNG

16. Zur Verankerung ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sollten Wirtschaftsunternehmen ihre Selbstverpflichtung, dieser Verantwortung gerecht zu werden, in einer Grundsatzerklärung zum Ausdruck bringen, die:

- (a) auf höchster Führungsebene des Wirtschaftsunternehmens angenommen wird;**
- (b) sich auf einschlägiges internes und/oder externes Fachwissen stützt;**
- (c) menschenrechtsbezogene Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstigen Parteien festlegt, die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;**
- (d) öffentlich verfügbar ist sowie intern und extern allen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen relevanten Parteien mitgeteilt wird;**
- (e) sich in den operativen Politiken und Verfahren widerspiegelt, die notwendig sind, um sie innerhalb des gesamten Wirtschaftsunternehmens zu verankern.**

Kommentar

Der Begriff „Erklärung“ wird als Sammelbegriff für alle Mittel verwendet, die ein Unternehmen gebraucht, um seine Verantwortung, Selbstverpflichtungen und Erwartungen öffentlich bekannt zu machen.

Je nach Komplexität der Geschäftstätigkeit des Wirtschaftsunternehmens wird unterschiedlich hohes Fachwissen erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die Grundsatzerklärung entsprechend fundiert ist. Fachwissen kann aus verschiedenen Quellen bezogen werden, angefangen von glaubwürdigen Online- oder schriftlichen Ressourcen bis hin zu Beratungsgesprächen mit anerkannten Sachverständigen.

Die Selbstverpflichtungserklärung sollte öffentlich verfügbar sein. Sie sollte an Stellen, mit denen das Unternehmen vertragliche Beziehungen unterhält aktiv kommuniziert werden; so auch an andere, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Geschäftstätigkeiten stehen, wie unter anderem staatliche Sicherheitskräfte, Investoren und, bei Geschäftstätigkeiten mit erheblichen Risiken für die Menschenrechte, die potenziell betroffenen Stakeholder.

Die interne Kommunikation der Erklärung und der entsprechenden Politiken und Verfahren sollte klare Angaben zu der Rechenschaftshierarchie und dem Rechenschaftssystem enthalten und mit den notwendigen Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter verbunden sein, die in entsprechenden Geschäftsbereichen tätig sind.

Ebenso wie Staaten auf Politikkohärenz hinarbeiten sollten, müssen sich auch Wirtschaftsunternehmen um Kohärenz zwischen ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und den Politiken und Verfahren bemühen, die ihre Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen im weiteren Sinne regeln. Hierzu sollten beispielsweise Grundsatzserklärungen und Verfahren zur Ausgestaltung von finanziellen und sonstigen Leistungsanreizen für Mitarbeiter zählen, ebenso wie Beschaffungspraktiken und Lobbytätigkeiten bei denen die Menschenrechte auf dem Spiel stehen.

Durch diese und andere geeignete Maßnahmen sollte die Grundsatzserklärung beginnend an der Spitze des Unternehmens in allen seinen Geschäftsbereichen verankert werden, die sonst in Unkenntnis oder unter Nichtbeachtung der Menschenrechte handeln könnten.

SORGFALTPFLICHT AUF DEM GEBIET DER MENSCHENRECHTE

- 17. Um ihre nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie ihnen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte walten lassen. Das Verfahren sollte unter anderem darin bestehen, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird. Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte:**
- (a) sollte sich auf die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die das Wirtschaftsunternehmen durch seine eigene Tätigkeit unter Umständen verursacht oder zu denen es beiträgt oder die infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;**
 - (b) wird je nach Größe des Wirtschaftsunternehmens, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit von unterschiedlicher Komplexität sein;**
 - (c) sollte eine kontinuierliche Aufgabe sein, angesichts der Tatsache, dass sich Menschenrechtsrisiken im Zeitverlauf verändern können, wenn sich die Geschäftstätigkeit und das operative Umfeld eines Unternehmens weiterentwickeln.**

Kommentar

Dieses Prinzip legt die Parameter für die Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte fest, während die Prinzipien 18–21 weitere Ausführungen zu ihren wesentlichen Bestandteilen machen.

Unter menschenrechtlichen Risiken sind die potenziellen nachteiligen Auswirkungen des Wirtschaftsunternehmens auf die Menschenrechte zu verstehen. Potenziellen Auswirkungen sollte durch Prävention oder Milderung begegnet werden, wohingegen tatsächliche, also bereits eingetretene, Auswirkungen wiedergutmacht werden sollten (Prinzip 22).

Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte kann in allgemeinere Risikomanagementsysteme der Unternehmen integriert werden, sofern sie darüber hinausgeht, lediglich materielle Risiken für das Unternehmen selbst zu ermitteln und zu steuern, sondern auch die Risiken für Rechteinhaber berücksichtigt.

Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte sollte möglichst frühzeitig bei der Entwicklung einer neuen Tätigkeit oder Beziehung zum Tragen kommen, da menschenrechtliche Risiken bereits bei der Gestaltung von Verträgen oder anderen Vereinbarungen gesteigert oder gemildert werden und im Zuge von Zusammenschlüssen und Übernahmen ererbt werden können.

Umfasst die Wertschöpfungskette eines Wirtschaftsunternehmens zahlreiche Einheiten, kann es unter Umständen unzumutbar schwierig sein bei allen Sorgfaltspflicht in Bezug auf nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen walten zu lassen. In einem solchen Fall sollten die Wirtschaftsunternehmen allgemeine Bereiche ermitteln, in denen das Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen am bedeutendsten ist, sei es wegen des operativen Umfelds bestimmter Zulieferer oder Kunden, der Besonderheiten der betreffenden Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen oder anderer relevanter Erwägungen, und diese im Hinblick auf die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht priorisieren.

Fragen der Mittäterschaft können aufkommen, wenn ein Wirtschaftsunternehmen zu von anderen Parteien verursachten nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen beiträgt oder als dazu beitragend angesehen wird. Mittäterschaft hat eine nichtjuristische und eine juristische Bedeutung. Unter nichtjuristischen Gesichtspunkten können Wirtschaftsunternehmen als „Mittäter“ an den Handlungen anderer Parteien betrachtet werden, wenn es etwa den Anschein hat, dass sie von einer von dieser Partei verübten Verletzung profitieren.

Unter juristischen Gesichtspunkten verbieten die meisten nationalen Rechtssysteme die Mittäterschaft an der Begehung eines Verbrechens, und viele von ihnen ermöglichen in solchen Fällen die strafrechtliche Verfolgung von Wirtschaftsunternehmen. Üblicherweise können auch zivilrechtliche Klagen auf dem mutmaßlichen Beitrag eines Unternehmens zu entstandenem Schaden beruhen, auch wenn sie nicht unbedingt unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte abgefasst sind. Aus der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts geht mehrheitlich die Auffassung hervor, dass nach dem einschlägigen Standard dann Beihilfe vorliegt, wenn wissentlich tatkräftige Hilfe oder Unterstützung geleistet wird, die sich erheblich auf die Begehung eines Verbrechens auswirkt.

Die Ausübung von Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte sollte Wirtschaftsunternehmen dabei helfen, dem Risiko gegen sie vorgebrachter Rechtsansprüche zu begegnen, indem sie nachweisen, dass sie alle angemessenen Maßnahmen ergriffen haben, um ihre eigene Beteiligung an mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden. Wirtschaftsunternehmen, die eine solche Sorgfaltspflicht walten lassen, sollten indessen nicht annehmen, dass dies allein sie automatisch und vollständig von der Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen befreit, die sie verursacht oder zu denen sie beigetragen haben.

18. Um die menschenrechtlichen Risiken abzuschätzen, sollten Wirtschaftsunternehmen alle tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen ermitteln und bewerten, an denen sie entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch ihre Geschäftsbeziehungen beteiligt sind. Dieses Verfahren sollte:

- (a) sich auf internes und/oder unabhängiges externes Fachwissen auf dem Gebiet der Menschenrechte stützen;
- (b) sinnvolle Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen in Betracht kommenden Stakeholdern umfassen, die der Größe des Wirtschaftsunternehmens und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit Rechnung tragen.

Kommentar

Der erste Schritt bei der Ausübung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besteht darin, die Art der tatsächlich und potenziell nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, an denen ein Wirtschaftsunternehmen möglicherweise beteiligt ist. Ziel dabei ist es, ausgehend

von einem spezifischen Tätigkeitsumfeld die spezifischen Auswirkungen auf spezifische Menschen zu verstehen. In der Regel gehört dazu unter anderem, nach Möglichkeit vor Beginn eines Geschäftsvorhabens den menschenrechtlichen Kontext zu bewerten; festzustellen, wer unter Umständen betroffen sein könnte; die einschlägigen Menschenrechtsnormen und -probleme zu katalogisieren; und zu prognostizieren, wie die geplanten Aktivitäten und die damit verbundenen Geschäftsbeziehungen nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen auf den ermittelten Personenkreis haben könnten. Bei diesem Verfahren sollten Wirtschaftsunternehmen besondere Aufmerksamkeit auf etwaige besondere menschenrechtliche Auswirkungen auf Angehörige von unter Umständen verstärkt von Vulnerabilität und Marginalisierung bedrohten Gruppen oder Bevölkerungsteile richten und die unterschiedlichen Risiken berücksichtigen, denen Frauen und Männer ausgesetzt sein mögen.

Verfahren zur Prüfung der menschenrechtlichen Auswirkungen können zwar in andere Verfahren wie Risikoabschätzungen oder Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen integriert werden, sollten als Bezugspunkt jedoch alle international anerkannten Menschenrechte einschließen, da Unternehmen potenziell Auswirkungen auf nahezu alle dieser Rechte haben können.

Da Menschenrechtssituationen dynamisch sind, sollten Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden: vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder Beziehung; vor größeren Entscheidungen oder Veränderungen in der Geschäftstätigkeit (etwa Markteintritt, Produkteinführung, Veränderung der Geschäftsgrundsätze oder umfassenderen geschäftlichen Veränderungen); als Reaktion oder in Vorausschau auf Veränderungen im Geschäftsumfeld (etwa steigende soziale Spannungen); und in regelmäßigen Abständen während der Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung.

Damit Wirtschaftsunternehmen ihre menschenrechtlichen Auswirkungen richtig einschätzen können, sollten sie bemüht sein, die Anliegen potenziell betroffener Stakeholder zu verstehen, indem sie sie direkt und auf eine Weise konsultieren, die sprachliche und anderweitige denkbare Hindernisse für einen effektiven Austausch berücksichtigt. Sind solche Konsultation nicht möglich, sollten Wirtschaftsunternehmen zumutbare Alternativen in Erwägung ziehen, wie etwa die Konsultation glaubwürdiger, unabhängiger, sachverständiger Ressourcen, darunter Menschenrechtsverteidiger und anderer Vertreter der Zivilgesellschaft.

Die Prüfung der menschenrechtlichen Auswirkungen beeinflusst nachfolgende Verfahrensschritte zur Ausübung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht.

19. Um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und zu mindern, sollten Wirtschaftsunternehmen die Erkenntnisse aus ihren Verträglichkeitsprüfungen in alle einschlägigen internen Geschäftsbereiche und Abläufe integrieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

- (a) Eine wirksame Integration setzt voraus, dass:
- (i) die Verantwortung dafür, diesen Auswirkungen zu begegnen, auf einer angemessenen Ebene und in einem angemessenen Aufgabenbereich innerhalb des Wirtschaftsunternehmens angesiedelt wird;
 - (ii) die internen Entscheidungs-, Mittelzuweisungs- und Aufsichtsverfahren es gestatten, wirksame Gegenmaßnahmen gegen diese Auswirkungen zu treffen.
- (b) Angemessene Maßnahmen nehmen unterschiedliche Formen an, abhängig davon:
- (i) ob das Wirtschaftsunternehmen eine nachteilige Auswirkung verursacht oder dazu beiträgt, oder ob es lediglich daran beteiligt ist, weil die Auswirkung wegen einer Geschäftsbeziehung unmittelbar mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen verbunden ist;
 - (ii) welches Einflussvermögen es besitzt, der nachteiligen Auswirkung zu begegnen.

Kommentar

Eine horizontale Integration spezifischer Erkenntnisse aus der Prüfung menschenrechtlicher Auswirkungen innerhalb des gesamten Wirtschaftsunternehmens kann nur dann wirksam erfolgen, wenn seine menschenrechtliche Grundsatzverpflichtung in allen maßgeblichen Geschäftsbereichen verankert worden ist. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Prüfungserkenntnisse richtig verstanden werden, dass ihnen das gebührende Gewicht beigemessen wird und Folgemaßnahmen ergriffen werden.

Bei der Prüfung menschenrechtlicher Auswirkungen werden die Wirtschaftsunternehmen ihr Augenmerk sowohl auf tatsächliche als auch auf potenzielle

nachteilige Auswirkungen richten. Potenzielle Auswirkungen sollte durch die horizontale Integration der Erkenntnisse entlang des gesamten Wirtschaftsunternehmens verhütet oder gemildert werden, wohingegen tatsächliche, also bereits eingetretene, Auswirkungen wiedergutzumachen sind (Prinzip 22).

Verursacht ein Wirtschaftsunternehmen tatsächlich oder potenziell eine nachteilige menschenrechtliche Auswirkung, sollte es die notwendigen Maßnahmen treffen, sie zu beenden oder zu verhüten.

Trägt ein Wirtschaftsunternehmen tatsächlich oder potenziell zu einer nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkung bei, sollte es die notwendigen Maßnahmen treffen, um seinen Beitrag zu beenden oder zu verhüten und sein Einflussvermögen zum Tragen zu bringen, um alle verbleibenden Auswirkungen möglichst weitgehend zu mildern. Einflussvermögen gilt dann als vorhanden, wenn das Unternehmen über die Fähigkeit verfügt, Veränderungen in den unrechtmäßigen Praktiken des Schadenverursachers herbeizuführen.

Hat ein Wirtschaftsunternehmen nicht zu einer nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkung beigetragen, ist diese Auswirkung wegen seiner Geschäftsbeziehung zu einer anderen Organisation aber dennoch unmittelbar mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen verbunden, ist die Situation komplexer. Zu den Faktoren, die bei der Bestimmung geeigneter Maßnahmen in solchen Situationen zu berücksichtigen sind, zählen das Einflussvermögen des Unternehmens über die betreffende Organisation, die Frage, wie ausschlaggebend die Beziehung für das Unternehmen ist, die Schwere der Verletzung, und die Frage, ob die Beendigung der Beziehung zu der Organisation selbst nachteilige menschenrechtliche Folgen hätte.

Je komplexer die Situation und ihre Tragweite für die Menschenrechte ist, desto mehr spricht dafür, dass sich das Unternehmen bei der Entscheidung, wie es vorgehen soll, auf unabhängigen, sachverständigen Rat stützt.

Besitzt das Wirtschaftsunternehmen Einflussvermögen zur Verhütung oder Milderung der nachteiligen Auswirkung, sollte es dieses ausüben. Mangelt es ihm an Einflussvermögen, gibt es unter Umständen Möglichkeiten, dieses zu steigern. Einflussvermögen kann beispielsweise dadurch gesteigert werden, dass der betreffenden Organisation Kapazitätsaufbau oder andere Anreize geboten werden, oder auch durch Zusammenarbeit mit anderen Akteuren.

Es gibt Situationen, in denen es dem Unternehmen an Einflussvermögen zur Verhütung oder Milderung nachteiliger Auswirkungen mangelt und es nicht in der Lage ist, sein Einflussvermögen zu steigern. Ist dies der Fall, sollte das Unternehmen in Erwägung ziehen, die Beziehung zu beenden, unter Berück-

sichtigung verlässlicher Abschätzungen der damit potenziell verbundenen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen.

Ist die Beziehung „ausschlaggebend“ für das Unternehmen, ergeben sich durch ihre Beendigung weitere Herausforderungen. Eine Beziehung könnte dann als ausschlaggebend angesehen werden, wenn durch sie ein Produkt oder eine Dienstleistung zugeliefert wird, die für das Geschäft des Unternehmens wesentlich ist und für die keine zumutbare andere Quelle existiert. Ist dies der Fall, muss auch die Schwere der menschenrechtlichen Auswirkung in Betracht gezogen werden: je schwerwiegender die Verletzung ist, desto umgehender muss das Unternehmen sich verändern, bevor es entscheidet, ob es die Beziehung beenden soll. Solange die Verletzung fort dauert und das Unternehmen in der Beziehung verbleibt, sollte es jedenfalls seine eigenen kontinuierlichen Bemühungen unter Beweis stellen können, die Auswirkung zu mildern, und bereit sein, alle reputationsbezogenen, finanziellen oder rechtlichen Folgen einer Fortsetzung der Beziehung auf sich zu nehmen.

20. Um zu verifizieren, ob nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen begegnet wird, sollten Wirtschaftsunternehmen die Wirkung der von ihnen ergriffenen Gegenmaßnahmen verfolgen. Die Wirksamkeitskontrolle sollte:

- (a) von geeigneten qualitativen und quantitativen Indikatoren ausgehen;**
- (b) auf Rückmeldungen seitens interner wie externer Quellen zurückgreifen, einschließlich betroffener Stakeholder.**

Kommentar

Wirksamkeitskontrollen sind notwendig, um einem Wirtschaftsunternehmen Kenntnisse darüber zu verschaffen, ob seine menschenrechtsbezogenen Politiken auf bestmögliche Weise umgesetzt werden, ob es den ermittelten menschenrechtlichen Auswirkungen wirksam begegnet ist, und um kontinuierliche Verbesserungen anzutreiben.

Wirtschaftsunternehmen sollten besondere Anstrengungen unternehmen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu verfolgen, die sie ergreifen, um Auswirkungen auf Angehörige von unter Umständen verstärkt von Vulnerabilität und Marginalisierung bedrohten Gruppen oder Bevölkerungsteilen zu begegnen.

Wirksamkeitskontrollen sollten in relevante interne Berichterstattungsverfahren integriert werden. Wirtschaftsunternehmen können Instrumente einsetzen,

die von ihnen im Zusammenhang mit anderen Fragen bereits verwendet werden. Dabei könnte es sich unter anderem um Leistungsvereinbarungen und -überprüfungen wie auch Umfragen und Audits handeln, wo relevant unter Verwendung nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten. Auch Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene können wichtige Rückmeldungen seitens der unmittelbar Betroffenen über die wirksame Ausübung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch das Wirtschaftsunternehmen erbringen (Prinzip 29).

21. Um darüber Rechenschaft abzulegen, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen bereit sein, dies extern zu kommunizieren, insbesondere wenn von betroffenen Stakeholdern oder in ihrem Namen Bedenken vorgebracht werden. Wirtschaftsunternehmen, deren Geschäftstätigkeit oder Geschäftsumfeld das Risiko schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen mit sich bringt, sollten formell darüber Bericht erstatten, wie sie diesen Risiken begegnen. In allen Fällen sollte die Kommunikation:

- (a) in einer Form und Häufigkeit vorgelegt werden, die den menschenrechtlichen Auswirkungen des Unternehmens entspricht und für die vorgesehene Zielgruppe zugänglich ist;**
- (b) ausreichende Informationen enthalten, um die Angemessenheit der Gegenmaßnahmen eines Unternehmens in Bezug auf die betreffende menschenrechtliche Auswirkung bewerten zu können;**
- (c) weder betroffene Stakeholder oder Mitarbeiter noch legitime geschäftliche Vertraulichkeitserfordernisse Risiken aussetzen.**

Kommentar

Die Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte setzt voraus, dass Wirtschaftsunternehmen über Politiken und Verfahren verfügen, mit deren Hilfe sie sowohl wissen als auch zeigen können, dass sie die Menschenrechte in der Praxis achten. Das beinhaltet Kommunikation und die Gewährleistung eines Maßes an Transparenz und Rechenschaft gegenüber unter Umständen betroffenen Personen oder Gruppen und anderen in Betracht kommenden Stakeholdern, einschließlich Investoren.

Kommunikation kann eine Vielzahl von Formen annehmen, darunter etwa persönliche Begegnungen, Online-Dialoge, Konsultationen mit betroffenen Stakeholdern und formelle öffentliche Berichte. Die formelle Berichterstattung entwi-

ckelt sich ihrerseits weiter, von herkömmlichen Jahresberichten und Berichten über die unternehmerische Verantwortung/Nachhaltigkeit hin zu Online-Aktualisierungen und der Integration von finanzieller und nicht-finanzieller Berichterstattung.

Besteht das Risiko schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen, sei es wegen der Art der Geschäftstätigkeit oder des Geschäftskontextes, ist von dem Unternehmen eine formelle Berichterstattung zu erwarten. Die Berichterstattung sollte auf Themen und Indikatoren eingehen, aus denen ersichtlich wird, wie Unternehmen nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte ermitteln und ihnen begegnen. Inhalt und Glaubwürdigkeit der menschenrechtsbezogenen Berichterstattung können durch eine unabhängige Verifikation gestärkt werden. Sektorspezifische Indikatoren können weitere hilfreiche Einzelheiten liefern.

WIEDERGUTMACHUNG

22. Stellen Wirtschaftsunternehmen fest, dass sie nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben, sollten sie durch rechtmäßige Verfahren für Wiedergutmachung sorgen oder dabei kooperieren.

Kommentar

Trotz der besten Politiken und Verfahren kann ein Wirtschaftsunternehmen eine nachteilige menschenrechtliche Auswirkung verursachen oder dazu beitragen, die es weder vorhersehen noch verhüten konnte.

Stellt ein Wirtschaftsunternehmen entweder durch sein Verfahren der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht oder auf anderem Wege fest, dass eine solche Situation vorliegt, gebietet seine Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte aktive Bemühungen um Wiedergutmachung, entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren. Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene für die von der Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens potenziell Betroffenen können ein wirksames Mittel sein, um Wiedergutmachung zu ermöglichen, sofern sie bestimmte, in Prinzip 31 dargelegte, Schlüsselkriterien erfüllen.

Sind nachteilige Auswirkungen eingetreten, die das Wirtschaftsunternehmen nicht verursacht oder zu denen es nicht beigetragen hat, die aber wegen einer Geschäftsbeziehung unmittelbar mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen verbunden sind, verlangt die Verantwortung

zur Achtung der Menschenrechte nicht, selbst für Wiedergutmachung zu sorgen, obgleich es dabei eine Rolle übernehmen kann.

Manche Situationen, namentlich solche, in denen ein Verbrechenwurf erhoben wird, verlangen in der Regel die Zusammenarbeit mit Mechanismen der Rechtsprechung.

Weitere Leitlinien betreffend Mechanismen, durch die Wiedergutmachung angestrebt werden kann, auch in Fällen, in denen die behaupteten nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen bestritten werden, finden sich in Kapitel III über den Zugang zu Abhilfe.

FRAGEN DES KONTEXTS

23. In allen Kontexten sollten Wirtschaftsunternehmen:

- (a) **das gesamte geltende Recht einhalten und die international anerkannten Menschenrechte achten, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen;**
- (b) **Wege finden, die Grundsätze der international anerkannten Menschenrechte zu wahren, wenn sie mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert sind;**
- (c) **das Risiko, grobe Menschenrechtsverletzungen zu verursachen oder dazu beizutragen, als Frage der Rechtskonformität behandeln, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen.**

Kommentar

Wenngleich bestimmte landesspezifische und lokale Kontexte sich auf die Risiken auswirken können, denen die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens im Hinblick auf die Menschenrechte ausgesetzt sind, obliegt allen Wirtschaftsunternehmen die gleiche Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen. Macht der innerstaatliche Kontext es unmöglich, dieser Verantwortung uneingeschränkt nachzukommen, ist von den Wirtschaftsunternehmen zu erwarten, dass sie die Grundsätze der international anerkannten Menschenrechte soweit es in Anbetracht der Umstände nur möglich ist, achten und dass sie ihre diesbezüglichen Bemühungen unter Beweis stellen können.

Manche Geschäftsumfelder, wie etwa von Konflikten betroffene Gebiete, können das Risiko erhöhen, dass Unternehmen sich an groben Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen, die von anderen Akteuren (wie etwa Sicher-

heitskräften) begangen werden. Wirtschaftsunternehmen sollten dieses Risiko, in Anbetracht der immer ausgedehnteren potenziellen rechtlichen Haftung von Unternehmen auf Grund extraterritorialer Zivilklagen und der Integration der Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in nationale Systeme der Rechtsprechung, in denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen vorgesehen ist, als Frage der Rechtskonformität behandeln. Darüber hinaus können auch Direktoren, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter eines Unternehmens der persönlichen Haftung für Handlungen unterliegen, die grobe Menschenrechtsverletzungen darstellen.

In solch komplexen Kontexten sollten Wirtschaftsunternehmen dafür Sorge tragen, dass sie die Situation nicht verschlimmern. Bei der Abwägung der besten Vorgehensweise werden sie oft gut beraten sein, nicht nur auf Fachwissen und bereichsübergreifende Konsultationen innerhalb des Unternehmens zurückzugreifen, sondern sich auch extern mit glaubwürdigen, unabhängigen Experten, wie Regierungen, der Zivilgesellschaft, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und relevanten Multi-Stakeholder-Initiativen, zu konsultieren.

24. Ist es notwendig, bei Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen Prioritäten zu setzen, sollten Wirtschaftsunternehmen zunächst bemüht sein, die schwerwiegendsten beziehungsweise diejenigen Auswirkungen zu verhindern und zu mildern, die bei verzögerten Gegenmaßnahmen nicht wieder gut zu machen wären.

Kommentar

Wirtschaftsunternehmen sollten zwar allen ihren nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen, doch mag es nicht immer möglich sein, dies zur gleichen Zeit zu tun. Liegt keine spezifische rechtliche Handlungsanleitung vor und ist es notwendig, Prioritäten zu setzen, sollten die Wirtschaftsunternehmen mit denjenigen menschenrechtlichen Auswirkungen den Anfang machen, die am schwersten wären, und dabei dem Umstand Rechnung tragen, dass verzögerte Gegenmaßnahmen die Möglichkeit einer Wiedergutmachung beeinträchtigen könnten. Schwere ist in diesem Zusammenhang kein absoluter Begriff, sondern relativ im Verhältnis zu den anderen von dem Unternehmen ermittelten menschenrechtlichen Auswirkungen zu sehen.

III. ZUGANG ZU ABHILFE

A. GRUNDLEGENDES PRINZIP

25. Als Teil ihrer Pflicht, Schutz gegenüber mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen zu gewähren, müssen Staaten geeignete Maßnahmen treffen, um durch gerichtliche, administrative, gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, dass die Betroffenen Zugang zu wirksamer Abhilfe haben, sofern solche Verletzungen in ihrem Hoheitsgebiet und/oder unter ihrer Jurisdiktion vorkommen.

Kommentar

Sofern Staaten keine geeigneten Maßnahmen treffen, um Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen, wenn diese vorkommen, zu untersuchen, zu ahnden und zu beheben, kann die Schutzpflicht des Staates geschwächt oder sogar bedeutungslos werden.

Der Zugang zu wirksamer Abhilfe hat sowohl verfahrens- als auch materiellrechtliche Aspekte. Die Abhilfen, die durch die in diesem Abschnitt erörterten Beschwerdemechanismen dargeboten werden, können eine Reihe materiellrechtlicher Formen annehmen, deren Ziel es im allgemeinen sein wird, etwaigen entstandenen menschenrechtlichen Schäden, entgegenzuwirken beziehungsweise sie wiedergutzumachen. Die Abhilfe kann Entschuldigungen, Rückerstattung, Folgenbeseitigung, finanziellen oder nicht-finanziellen Schadensersatz und Strafmaßnahmen (straf- oder verwaltungsrechtlicher Art, wie etwa Geldstrafen) sowie die Schadensverhütung etwa durch einstweilige Verfügungen und Nichtwiederholungsgarantien umfassen. Verfahren zur Bereitstellung von Abhilfe sollten unparteiisch, vor Korruption geschützt und frei von politischen oder sonstigen Versuchen sein, das Ergebnis zu beeinflussen.

Für die Zwecke dieser Leitprinzipien beschreibt der Begriff Beschwerdegrund eine wahrgenommene Ungerechtigkeit, die bei einer Person oder Gruppe ein Anspruchsempfinden aufkommen lässt, das auf Gesetz, Vertrag, expliziten oder impliziten Versprechungen, gewohnheitsmäßiger Praxis oder dem allgemeinen Rechtsempfinden der beeinträchtigten Gemeinschaften beruhen kann. Der Begriff Beschwerdemechanismus bezeichnet jedes routinemäßige, staatliche oder nicht-staatliche, gerichtliche oder nicht-gerichtliche Verfahren, durch das Beschwerden betreffend Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen vorgebracht werden können und Abhilfe gesucht werden kann.

Staatliche Beschwerdemechanismen können von einer Stelle oder Einrichtung des Staates oder von einem unabhängigen Organ auf gesetzlicher oder verfassungsmäßiger Grundlage verwaltet werden. Sie können gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sein. Bei manchen Mechanismen sind die Betroffenen selbst unmittelbar an den Bemühungen um Abhilfe beteiligt, bei anderen bemüht sich ein Vermittler in ihrem Namen um Abhilfe. Als Beispiele zu nennen sind die Gerichte (Straf- wie auch Zivilgerichte), Arbeitsgerichte, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Nationalen Kontaktstellen nach den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, viele Ombudsstellen und von der Regierung unterhaltenen Beschwerdestellen.

Zur Gewährleistung des Zugangs zu Abhilfe gegen Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen obliegt es dem Staat auch, dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit diese Mechanismen kennt und versteht und dass sie weiß, wie sie darauf zugreifen kann, und dass sie hierzu etwa benötigte finanzielle oder sachverständige Unterstützung erhält.

Staatliche gerichtliche und außergerichtliche Beschwerdemechanismen sollten die Grundlage eines umfassenderen Systems der Abhilfe bilden. Innerhalb eines solchen Systems können Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene in einem frühen Stadium Regress- und Beilegungsmöglichkeiten bereitstellen. Staatliche und unternehmensinterne Mechanismen können ihrerseits durch die mit Abhilfe befassten Bereiche von Kooperationsinitiativen sowie internationaler und regionaler Menschenrechtsmechanismen ergänzt oder gestärkt werden. Weitere Leitlinien im Hinblick auf diese Mechanismen finden sich in den Leitprinzipien 26–31.

B. OPERATIVE PRINZIPIEN

STAATLICHE GERICHTLICHE MECHANISMEN

26. Staaten sollten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit innerstaatlicher gerichtlicher Mechanismen treffen bei der Handhabung von mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen, und dabei in Betracht ziehen, wie sie rechtliche, praktische und andere relevante Schranken abbauen können, die zur Verweigerung des Zugangs zu Abhilfe führen könnten.

Kommentar

Wirksame gerichtliche Mechanismen sind von zentraler Wichtigkeit für die Gewährleistung des Zugangs zu Abhilfe. Wie gut sie in der Lage sind, von Unternehmen verübten Menschenrechtsverletzungen zu begegnen, hängt von ihrer Unparteilichkeit, Integrität und Fähigkeit ab, ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten.

Staaten sollten dafür Sorge tragen, dass sie keine Schranken errichten, mit denen sie verhindern, dass in Situationen, in denen die Inanspruchnahme der Gerichte ausschlaggebender Teil des Zugangs zu Abhilfe ist oder keine anderen Quellen wirksamer Abhilfe zur Verfügung stehen, legitime Angelegenheiten vor Gericht gebracht werden. Sie sollten ebenfalls dafür Sorge tragen, dass die Rechtsprechung nicht durch Korruption des gerichtlichen Verfahrens verhindert wird, dass die Gerichte unabhängig und nicht der wirtschaftlichen oder politischen Druckausübung durch andere Bevollmächtigte des Staates und Unternehmensakteure ausgesetzt sind; und dass die rechtmäßigen, friedlichen Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern nicht behindert werden.

Rechtliche Schranken, die verhindern können, dass legitime Fälle aufgenommen werden, bei denen es um unternehmensbezogene Menschenrechtsverletzungen geht, können beispielsweise entstehen:

- wenn die Art und Weise, in der rechtliche Verantwortung nach dem innerstaatlichen Straf- und Zivilrecht unter den Mitgliedern einer Unternehmensgruppe verteilt ist, es erleichtert, sich entsprechender Rechenschaft zu entziehen;
- wenn der Anspruchsteller in einem Gastgeberstaat mit Rechtsverweigerung konfrontiert sind und ungeachtet der Begründetheit ihres Anspruchs keinen Zugang zu den Gerichten des Heimatstaats erhalten;
- wenn bestimmte Gruppen, wie etwa indigene Völker und Migranten, nicht den gleichen rechtlichen Schutz ihrer Menschenrechte in Anspruch nehmen können wie die übrige Bevölkerung.

Praktische und verfahrensmäßige Schranken für den Zugang zu gerichtlicher Abhilfe können beispielsweise entstehen:

- wenn die Kosten der Geltendmachung von Ansprüchen die Höhe übersteigen, bei der sie als zumutbare Abschreckung gegen das Vorbringen unbegründeter Angelegenheiten dienen, und/oder nicht durch staatliche Unterstützung, marktgestützte Mechanismen (wie etwa Rechtsschutz-

versicherungen und die Struktur der Rechtsgebühren) oder andere Mittel auf eine vertretbare Höhe reduziert werden können;

- wenn Anspruchsteller Schwierigkeiten bei der Bestellung eines Rechtsbeistands erfahren, aufgrund von mangelnden Mitteln oder in Ermangelung sonstiger Anreize für Rechtsanwälte, Anspruchsteller auf diesem Gebiet zu beraten;
- wenn es keine hinlänglichen Möglichkeiten gibt, Ansprüche zu bündeln oder Repräsentativverfahren (wie etwa Sammelklagen oder sonstige Kollektivverfahren) einzuleiten, und dadurch verhindert wird, dass einzelne Anspruchsteller wirksame Abhilfe erhalten;
- wenn Staatsanwälte nicht über ausreichende Mittel, Sachkenntnisse und Unterstützung verfügen, um den Verpflichtungen des Staates selbst nachzukommen, die Beteiligung von Einzelpersonen und Unternehmen an menschenrechtsbezogenen Verbrechen zu untersuchen.

Viele dieser Schranken sind die Folge von oder werden verkompliziert durch das häufig zu beobachtende Ungleichgewicht zwischen den Parteien eines unternehmensbezogenen menschenrechtlichen Anspruchsverfahrens, wie etwa im Hinblick auf die finanzielle Mittelausstattung, den Informationszugang und das Sachwissen. Des Weiteren stehen Angehörige verstärkt von Vulnerabilität und Marginalisierung bedrohter Gruppen oder Bevölkerungsteile entweder wegen aktiver Diskriminierung oder auf Grund der unbeabsichtigten Folgen der Gestaltungs- und Funktionsweise gerichtlicher Mechanismen oft vor zusätzlichen kulturellen, sozialen, physischen und finanziellen Hindernissen im Hinblick auf den Zugang zu diesen Mechanismen, ihre Inanspruchnahme und die Erlangung von Vorteilen aus ihnen. Besonderes Augenmerk sollte in jeder Phase des Abhilfeprozesses – Zugang, Ablauf und Ergebnis – auf die Rechte und spezifischen Bedürfnisse solcher Gruppen oder Bevölkerungsteile gerichtet werden.

STAATLICHE AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN

- 27. Staaten sollten als Teil eines umfassenden, staatlich getragenen Systems der Abhilfe bei mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen neben gerichtlichen Mechanismen wirksame und geeignete außergerichtliche Beschwerdemechanismen bereitstellen.**

Kommentar

Administrativen, gesetzgeberischen und anderen außergerichtlichen Mechanismen kommt eine maßgebliche Rolle dabei zu, gerichtliche Mechanismen zu ergänzen und zu vervollständigen. Selbst wenn gerichtliche Systeme wirksam und angemessen ausgestattet sind, übersteigt es ihr Belastungsvermögen, allen behaupteten Verletzungen zu begegnen; gerichtliche Abhilfe ist weder immer notwendig noch wird sie von allen Anspruchstellern unbedingt bevorzugt.

Lücken bei der Bereitstellung von Abhilfe für von Unternehmen verübte Menschenrechtsverletzungen könnten gegebenenfalls durch Erweiterung der Mandate bestehender außergerichtlicher Mechanismen und/oder durch Hinzufügen neuer Mechanismen geschlossen werden. Dies kann je nach der anstehenden Streitfrage, einem etwaigen öffentlichen Interesse und den potenziellen Bedürfnissen der Parteien auf dem Wege der Mediation, der Rechtsprechung oder durch andere kulturell angemessene und rechtskompatible Verfahren oder eine wie auch immer geartete Kombination derselben erfolgen. Um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten, sollten sie die in Prinzip 31 dargelegten Kriterien erfüllen.

Nationalen Menschenrechtsinstitutionen kommt hierbei eine besonders wichtige Rolle zu.

Wie auch bei gerichtlichen Mechanismen, sollten Staaten untersuchen, wie sie etwaigen Ungleichgewichten zwischen den Parteien von Ansprüchen in Bezug auf durch Unternehmen verübte Menschenrechtsverletzungen und etwaigen zusätzlichen Schranken begegnen können, denen Angehörige verstärkt von Vulnerabilität und Marginalisierung bedrohter Gruppen oder Bevölkerungsteile gegenüberstehen.

NICHT STAATLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN

28. Staaten sollten Wege in Erwägung ziehen, den Zugang zu wirksamen, nicht staatlichen Beschwerdemechanismen zu erleichtern, die sich mit von Unternehmen verursachten Schäden an den Menschenrechten befassen.

Kommentar

Eine der Kategorien nicht-staatlicher Beschwerdemechanismen umfasst diejenigen, die von einem Wirtschaftsunternehmen alleine oder zusammen mit Stakeholdern, einem Industrieverband oder einer Multi-Stakeholdergruppe verwaltet werden. Sie sind außergerichtlich, können aber richterliche, dialoggestützte oder sonstige kulturell angemessene und rechtskompatible Verfahren

verwenden. Diese Mechanismen können mit besonderen Vorteilen verbunden sein, so etwa schnellem Zugang und rascher Wiedergutmachung, geringeren Kosten und/oder transnationaler Reichweite.

Regionale und internationale Menschenrechtsorgane zählen zu einer weiteren Kategorie. Diese haben sich zumeist mit behaupteten Verletzungen der den Staaten obliegenden Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte befasst. Manche von ihnen haben sich aber auch mit der Nichterfüllung der einem Staat obliegenden Pflicht befasst, Schutz vor von Wirtschaftsunternehmen verübten Menschenrechtsverletzungen zu gewähren.

Staaten können eine hilfreiche Rolle dabei spielen, solche Möglichkeiten, neben den von den Staaten selbst bereitgestellten Mechanismen, besser bekannt zu machen oder den Zugang dazu auf sonstige Weise zu erleichtern.

29. Damit Missständen frühzeitig begegnet werden kann und diese unmittelbar wieder gutgemacht werden können, sollten Wirtschaftsunternehmen für Einzelpersonen oder lokale Gemeinschaften, die nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein können, wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene schaffen oder sich an solchen Mechanismen beteiligen.

Kommentar

Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene (Unternehmensebene) sind Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften unmittelbar zugänglich, die von einem Wirtschaftsunternehmen verursachten nachteiligen Auswirkungen betroffen sein können. Sie werden in der Regel von Unternehmen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen, einschließlich relevanten Stakeholdern verwaltet. Sie können auch durch die Inanspruchnahme eines allseitig akzeptierten externen Sachverständigen oder Organs gewährleistet werden. Sie setzen nicht voraus, dass Beschwerdeführer zunächst andere Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen. Sie können das Wirtschaftsunternehmen zur Prüfung der Streitfrage und im Hinblick auf Wiedergutmachung etwaigen Schadens direkt ansprechen.

Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene nehmen zwei Schlüsselfunktionen wahr, was die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte angeht.

- Erstens unterstützen sie die Ermittlung nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen als Teil der fortlaufenden Ausübung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch ein Unternehmen. Dies geschieht, indem sie den von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens unmittelbar Betroffenen einen Beschwerdeweg eröffnen, wenn sie glauben dass sie nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind oder sein werden. Durch die Analyse der bei Beschwerden verzeichneten Trends und Muster können die Wirtschaftsunternehmen auch systemische Probleme feststellen und ihre Praktiken entsprechend anpassen.
- Zweitens gestatten es diese Mechanismen, festgestellten Missständen zu begegnen und nachteilige Auswirkungen frühzeitig und unmittelbar seitens der Unternehmen wiedergutzumachen und so zu verhindern, dass Schäden sich verschlimmern und Beschwerden eskalieren.

Solche Mechanismen brauchen nicht zu verlangen, dass eine Beschwerde erst dann erhoben werden darf, wenn es um eine mutmaßliche Menschenrechtsverletzung geht, vielmehr stellen sie gerade darauf ab, etwaige legitime Anliegen seitens derjenigen zu ermitteln, die unter Umständen nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind. Werden diese Anliegen nicht ermittelt und ausgeräumt, können sie im Laufe der Zeit zu größeren Streitigkeiten und Menschenrechtsverletzungen eskalieren.

Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene sollten bestimmten Kriterien Rechnung tragen, wenn sie in der Praxis wirksam sein sollen (Prinzip 31). Diese Kriterien können je nach den Anforderungen, die sich aus Größenordnung, Ressourcen, Sektor, Kultur und anderen Parametern ergeben, durch eine breite Vielfalt von Beschwerdemechanismen erfüllt werden.

Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene können eine wichtige Ergänzung zur breiteren Einbindung von Stakeholdern und zu Tarifverhandlungen darstellen, jedoch weder das eine noch das andere ersetzen. Sie dürfen weder dazu verwendet werden, die Rolle rechtmäßiger Gewerkschaften bei der Beilegung von arbeitsbezogenen Konflikten zu untergraben, noch dürfen sie den Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen verhindern.

30. Industrieweite, Multi-Stakeholder- und andere gemeinschaftliche Initiativen, die auf der Achtung menschenrechtsbezogener Normen aufbauen, sollten dafür Sorge tragen, dass wirksame Beschwerdemechanismen zur Verfügung stehen.

Kommentar

Immer häufiger finden menschenrechtsbezogene Normen in Verpflichtungen Eingang, die von Industrieorganen, Multi-Stakeholder- und anderen gemeinschaftlichen Initiativen etwa im Rahmen von Verhaltenskodizes, Leistungsstandards, globalen Rahmenvereinbarungen zwischen Gewerkschaften und transnationalen Unternehmen und ähnlichen Verpflichtungsvereinbarungen eingegangen werden.

Diese gemeinschaftlichen Initiativen sollten dafür Sorge tragen, dass wirksame Mechanismen zur Verfügung stehen, durch die Betroffene oder ihre rechtmäßigen Vertreter Anliegen vortragen können, wenn sie der Auffassung sind, dass die betreffenden Verpflichtungen nicht eingehalten wurden. Die Legitimität dieser Initiativen kann gefährdet werden, wenn sie keine derartigen Mechanismen bereitstellen. Die Mechanismen könnten auf der Ebene des einzelnen Mitglieds, der gemeinschaftlichen Initiative oder auf beiden Ebenen angesiedelt sein. Diese Mechanismen sollten für Rechenschaftslegung sorgen und dazu beitragen, die Wiedergutmachung nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen zu ermöglichen.

WIRKSAMKEITSKRITERIEN FÜR AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN

31. Zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit sollten sowohl staatliche als auch nicht-staatliche außergerichtliche Beschwerdemechanismen:

- (a) legitim sein: Sie ermöglichen das Vertrauen der Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, und sind rechenschaftspflichtig im Sinne einer fairen Abwicklung von Beschwerdeverfahren;
- (b) zugänglich sein: Sie sind allen Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, bekannt und gewähren denjenigen, die im Hinblick auf den Zugang zu ihnen unter Umständen vor besonderen Hindernissen stehen, ausreichende Unterstützung;

- (c) **berechenbar sein:** Sie bieten ein klares, bekanntes Verfahren mit einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen für jede Verfahrensstufe an, ebenso wie klare Aussagen zu den verfügbaren Arten von Abläufen und Ergebnissen und Mitteln zur Überwachung der Umsetzung;
- (d) **ausgewogen sein:** Sie sind bestrebt, sicherzustellen, dass die Geschädigten vertretbaren Zugang zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen haben, die sie benötigen, um an einem Beschwerdeverfahren auf faire, informierte und respektvolle Weise teilnehmen zu können;
- (e) **transparent sein:** Sie informieren die Parteien eines Beschwerdeverfahrens laufend über dessen Fortgang und stellen genügend Informationen über die Leistung des Beschwerdemechanismus bereit, um Vertrauen in seine Wirksamkeit zu bilden und etwaigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- (f) **Rechte-kompatibel sein:** Sie stellen sicher, dass die Ergebnisse und Abhilfen mit international anerkannten Menschenrechten in Einklang stehen;
- (g) **eine Quelle kontinuierlichen Lernens sein:** Sie greifen auf sachdienliche Maßnahmen zurück, um Lehren zur Verbesserung des Mechanismus und zur Verhütung künftiger Missstände und Schäden zu ziehen;

Mechanismen auf operativer Ebene sollten außerdem:

- (h) **auf Austausch und Dialog aufbauen:** Sie konsultieren die Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, hinsichtlich ihrer Gestaltung und Leistung und stellen auf Dialog als Mittel ab, um Missständen zu begegnen und sie beizulegen.

Kommentar

Ein Beschwerdemechanismus kann nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn diejenigen, für die er vorgesehen ist, ihn kennen, ihm vertrauen und imstande sind, ihn in Anspruch zu nehmen. Die obigen Kriterien dienen als Zielmarken für die Gestaltung, Überarbeitung oder Bewertung außergerichtlicher Beschwerdemechanismen, um sicherstellen zu helfen, dass diese in der Praxis wirksam sind. Schlecht gestaltete oder umgesetzte Beschwerdemechanismen können Gefahr laufen, bei den betroffenen Stakeholdern ein verschärftes Unrechts-

empfinden auszulösen, indem sie ihnen verstärkt das Gefühl geben, durch den Prozess entmachtet und nicht respektiert zu werden.

Die ersten sieben Kriterien gelten für jeden staatlichen oder nicht staatlichen, richterlichen oder dialoggestützten Mechanismus. Das achte Kriterium stellt spezifisch auf Mechanismen auf operativer Ebene ab, die von Wirtschaftsunternehmen mit verwaltet werden.

Der Begriff „Beschwerdemechanismus“ wird hier als Fachbegriff verwendet. Bei Anwendung auf einen konkreten Mechanismus ist der Begriff selbst vielleicht nicht immer zutreffend oder hilfreich, jedoch bleiben die Wirksamkeitskriterien in jedem Fall gleich. Die einzelnen Kriterien werden wie folgt kommentiert:

- (a) Stakeholder, für die ein Mechanismus vorgesehen ist, müssen ihm vertrauen, wenn sie sich zu seiner Inanspruchnahme entschließen sollen. Ein wichtiger Faktor der Vertrauensbildung bei Stakeholdern ist in der Regel Rechenschaftspflicht dafür, dass die Parteien eines Beschwerdeverfahrens nicht in dessen faire Abwicklung eingreifen können;
- (b) Zugangshindernisse können unter anderem mangelnde Kenntnis des Mechanismus, Sprache, Lese- und Schreibvermögen, Kosten, Standort und Furcht vor Repressalien umfassen;
- (c) Damit einem Mechanismus vertraut und er in Anspruch genommen wird, sollte er öffentlich Informationen über das von ihm angebotene Verfahren bereitstellen. Der zeitliche Rahmen für jede Stufe sollte nach Möglichkeit eingehalten werden, aber dennoch die mitunter notwendige Flexibilität gewähren.
- (d) Bei Beschwerden oder Streitfällen, an denen Wirtschaftsunternehmen und betroffene Stakeholder beteiligt sind, haben letztere oft erheblich schlechteren Zugang zu Informationen und sachverständigen Ressourcen und vielfach nicht die Mittel, um dafür zu bezahlen. Wird dieses Ungleichgewicht nicht behoben, kann es sowohl die Gewährleistung als auch die Wahrnehmung der Verfahrensgerechtigkeit mindern und es erschweren, zu dauerhaften Lösungen zu gelangen;
- (e) Die regelmäßige Kommunikation mit den Parteien über den Fortgang einzelner Beschwerden kann ausschlaggebend dafür sein, das Vertrauen in den Prozess zu wahren. Durch Statistiken, Fallstudien oder ausführliche Informationen über die Behandlung bestimmter Fälle gegenüber breiteren Kreisen von Stakeholdern Transparenz

zu zeigen, kann wichtig dafür sein, die Legitimität des Beschwerdemechanismus unter Beweis zu stellen und das allgemeine Vertrauen aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig sollte bei Bedarf Verschwiegenheit über den Dialog zwischen den Parteien und die Identität einzelner Personen gewahrt werden.

- (f) Beschwerden werden häufig nicht unter Bezugnahme auf die Menschenrechte formuliert und beziehen sich vielfach zunächst nicht auf menschenrechtsbezogene Anliegen. Sollten die Ergebnisse sich dennoch auf die Menschenrechte auswirken, sollte Sorge dafür getragen werden, dass sie mit den international anerkannten Menschenrechten in Einklang stehen;
- (g) Eine regelmäßige Analyse der Häufigkeit, Muster und Auslöser für Beschwerden kann die Einrichtung, die den Mechanismus verwaltet, befähigen, diejenigen Politiken, Verfahren oder Praktiken zu ermitteln und zu beeinflussen, die im Hinblick auf die Verhütung künftigen Schadens verändert werden sollten;
- (h) Was einen Beschwerdemechanismus auf operativer Ebene angeht, so kann das Gespräch mit betroffenen Stakeholdern über seine Gestaltung und Leistung sicherstellen helfen, dass er ihren Bedürfnissen gerecht wird, dass sie ihn in der Praxis in Anspruch nehmen werden und dass gemeinsames Interesse daran besteht, seinen Erfolg zu gewährleisten. Da ein Wirtschaftsunternehmen legitimerweise nicht sowohl Gegenstand von Beschwerden sein als auch unilateral deren Ergebnis bestimmen kann, sollten diese Mechanismen darauf abstellen, durch Dialog zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen. Bedarf es der richterlichen Entscheidung, sollte diese von einem legitimen, unabhängigen, dritten Mechanismus bereitgestellt werden.

